

S a t z u n g

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kulturkreis „Adam Olearius“ Aschersleben e.V.** - im folgendem „Verein „, genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschersleben und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst, Kultur und Sport insbesondere die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Vorschläge für die Berufung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden nimmt der Vorstand entgegen. Er empfiehlt der Mitgliederversammlung die Bestätigung der vorgeschlagenen Berufung.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Vorstand

1.1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Mitglied des Vorstandes
- dem Schriftführer
- dem Ehrenvorsitzenden

- 1.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister.
- 1.3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 1.4. Der Ehrenvorsitzende berät den Vorstand. Er übernimmt repräsentative Aufgaben.
- 1.5. Die in den Vorstand gewählten Mitglieder des Beirates haben im Vorstand jeweils eine Stimme.
- 1.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind.
- 1.7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 1.8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 1.9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 1.10. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 1.11. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und in der nachfolgenden Sitzung zu bestätigen.
- 1.12. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende Gäste einladen.
- 1.13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Aufgaben des Vorstandes

- 2.1. die Leitung des Vereins,
- 2.2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- 2.3. die Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- 2.4. die Beratung und Kenntnisnahme über die Arbeitspläne und Programme der Arbeitsgruppen des Kulturkreises,
- 2.5. die Führung der Geschäfte des Kulturkreises,
- 2.6. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2.7. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter.
Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 2.8. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.
Auf Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Kulturkreises „Adam Olearius“ e.V. hat der Vorstand die Gründe für die Berufung / Abberufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung / Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

§ 9 Revisionskommission

1. Zwei Mitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie haben die Aufgabe, quartalsweise im Jahr die Arbeit der Finanzverantwortlichen des Vereins buchhalterisch zu überprüfen.
3. Ihnen sind dazu sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Überprüfung wird protokolliert und das Ergebnis dem Vorstand mitgeteilt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1.1. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1,
- 1.2. Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- 1.3. Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- 1.4. Satzungsänderungen,
- 1.5. Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
- 1.6. Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das Folgejahr und Bestätigung des Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres

2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

3. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

- 3.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitglieder - versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 3.2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- 3.3. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung können bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden oder zu Beginn der Mitgliederversammlung.
- 3.4. Über Änderungsvorschläge zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3.5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.6. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 3.7. Änderungen des Vereinszweckes der Satzung werden einstimmig gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins werden mit ¾- Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.8. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat des Kulturkreises besteht aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Arbeitsgruppen sowie den vom Vorstand berufenen Mitgliedern.

2. Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden des Kulturkreises einberufen.

Die Leitung der Beiratssitzung kann je nach Schwerpunkt vom Vorsitzenden des Kulturkreises übertragen werden.

An den Sitzungen des Beirates können auch Vereinsmitglieder teilnehmen.

3. Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Beirat

bestätigt.

4. Der Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 4.1. Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Umsetzung der Vereinsziele.
- 4.2. Beratung und Unterstützung der Arbeitsgruppen bei der Umsetzung der Vereinsziele.
- 4.3. Vertretung der in den Arbeitsgruppen tätigen Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Innerhalb des Kulturkreises können Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppen verfolgen unter dem Dach des Kulturkreises eigene Ziele.
3. Die Arbeitsgruppen wählen einen Leiter und dessen Stellvertreter.
4. Die Arbeitsgruppen führen keinen eigenen Haushalt.
5. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

§ 13 Der Verein kann eine Stiftung gründen

1. Unter dem Dach des Kulturkreises „Adam Olearius“ Aschersleben e.V. kann eine unselbstständige Stiftung (Treuhandsstiftung) gegründet werden.
2. Der Vorstand des Kulturkreises kann die treuhänderische Verwaltung der Stiftung innerhalb des Vereins delegieren.
3. Der Treuhänder ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.

§ 14 Sprachregelung

Personen, Amt und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes werden sämtliche Vermögenswerte der Stadt Aschersleben zugesprochen, die diese für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Letzter Stand der Bearbeitung:
18.05.2022